



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim  
Frau Heike Reiser  
Herrn Wolfgang Reiser  
Hauptstraße 159  
68259 Mannheim

Stuttgart, 08.10.2021  
Telefon: 0711 2063 525  
Telefax: 0711 2063 540  
Aktenzeichen: Petition 16/05378  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 16/05378; Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim, 68259 Mannheim  
Anlage eines Au-Sees sowie eines Fließgewässers**

Sehr geehrte Frau Reiser,  
sehr geehrter Herr Reiser,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 14. Sitzung am 07.10.2021  
entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition  
16/05378 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der bei-  
liegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/856 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie  
als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Ich bitte Sie, die Mitunterstützer entsprechend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Susann Sch*

Angestellte

**12. Petition 16/5378 betr. Anlage eines Au-Sees sowie eines Fließgewässers**

## I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wehren sich gegen die Planungen, für die Bundesgartenschau in Mannheim einen See und einen Bach im Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au anzulegen.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

## 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Jahr 2023 wird in Mannheim die Bundesgartenschau Mannheim ihre Tore öffnen, in deren Rahmen Projekte mit unterschiedlichen Belangen tangiert sind.

## a) Wasserrechtliche Belange

Die Petition richtet sich im Wesentlichen gegen die geplante Grundwasserentnahme zur Versorgung des Au-Gewässers und des Bundesgartenschau-Geländes. Es wird die Befürchtung geäußert, dass sich die Grundwasserentnahme auf die Grundwassersituation in Mannheim bzw. der Feudenheimer Au auswirken könnte. Zudem wird behauptet, dass die Neuanlage des Seegewässers mit Bachlauf der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) über das Landschaftsschutzgebiet „Feudenheimer Au“ widerspreche.

Grundsätzlich stellt die Oberrheinische Tiefebene ein grundwasserreiches Gebiet dar, wovon Mannheim mit seiner Lage zwischen Rhein und Neckar besonders profitiert.

Die beiden geplanten Brunnen sollen in erster Linie die beabsichtigte, permanente Versickerung (zum Zwecke des Durchflusses, Rückführung ins Grundwasser) und die Verdunstungsverluste des Au-Gewässers ausgleichen. Zudem soll die Beregnung der Bepflanzung der sogenannten Parkschalen sowie der Bundesgartenschau-Bepflanzung (temporär bis Herbst 2023) auf dem Spinelli-Gelände mit dem abgereinigten Wasser des Au-Gewässers abgedeckt werden.

Durch die geplante großflächige Entsiegelung der ehemaligen Spinelli-Baracks können neue Grün- und Freiflächen geschaffen werden, die dem generellen urbanen Versiegelungstrend entgegenwirken. Das Niederschlagswasser könne so auf natürliche Art und Weise versickern, was dem Grundwasser zugutekommt.

Damit die Randbereiche (Parkschalen) zum Städtebau ihre Aufgaben erfüllen können, sollen nur diese beregnet werden. Bei einer Vertrocknung würden diese schließlich ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und als Kaltluftzeugerin nicht mehr gerecht werden können.

## b) Bodenschutzrechtliche Belange

Die Petenten tragen vor, dass bei diesem Projekt weitere ca. 50.000 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft versiegelt würden.

Dies sei ein Unding, da Mannheim bereits zu den am meisten versiegelten Städten in Deutschland zähle.

## c) Naturschutzrechtliche Belange

Die Petenten tragen vor, dass es ein Anliegen sein müsse, das naturnahe Areal für jetzige und künftige Generationen zu schützen und zu bewahren. Sie sind der Ansicht, dass die Planungen den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets entgegenstehen.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

## Zu a) – Wasserrechtliche Belange

Für die unter 1.a) geplanten Maßnahmen bedarf es einer Bewässerung durch die beiden Brunnen in der Feudenheimer Au, bis das zukünftige Fließgewässer schlussendlich an den Neckar angeschlossen werden kann. Das Au-Gewässer selbst und das Fließgewässer haben keinen Grundwasseranschluss in dem Sinne, dass sie auf Höhe des Geländes der Feudenheimer Au liegen werden und somit oberhalb des Grundwasserspiegels. Um den Wasserstand halten zu können, wird das Au-Gewässer außerdem mineralisch abgedichtet.

Gemäß der Hydrogeologischen Kartierung (HGK) Rhein-Neckar-Raum weist der Grundwasserleiter eine Mächtigkeit zwischen 24 bis 29 m auf. Die maximale jährliche Schwankungsbreite der Grundwasserstände wird anhand der langfristigen Ganglinien der Messstellen 1114/304, die rd. 750 m bzw. 1.500 m nordwestlich des Au-Gewässers bzw. der geplanten Brunnen liegen, abgeschätzt. Die Schwankungsbreite der Grundwasserstände im gesamten Rhein-Neckar-Raum beträgt rd. 5 m und ist u. a. von der hydrologischen Situation, aber auch von anthropogenen Einflüssen geprägt.

Die Absenkung der Grundwasserstände durch die Entnahme aus den zwei Brunnen ist anhand des Strömungsmodells (Grundlage Hydrogeologische Kartierung für den Rhein-Neckar-Raum) berechnet worden. Dieses ergab, dass eine mögliche Grundwasserabsenkung innerhalb der größten Auslastungsperiode bei weniger als 0,25 m läge, begrenzt auf eine Fläche von lediglich 0,4 ha um die beiden Brunnen. Es wird sich durch die Entnahme ein sogenannter Absenkrichter ausbilden, wobei die Fläche von 0,4 ha den oberen Rand des Trichters darstellt und zur Entnahmestelle zuläuft.

Insofern sind die Auswirkungen auf den Grundwasserleiter als gering zu bewerten und gehen im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers unter.

## Zu b) – Bodenschutzrechtliche Belange

In Bezug auf die von den Petenten vorgetragene Versiegelungsproblematik gilt es grundsätzlich zwischen dem Eingriffsbereich (insgesamt rd. 4,6 ha) und der darin enthaltenen, mineralisch abgedichteten Fläche (mit rd. 2,6 ha) sowie der Abdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn (Regenerationsbereich; mit 0,47 ha)

zu unterscheiden. Der Eingriffsbereich umschließt alle Flächen, inklusive der flachen, langgezogenen Böschungsbereiche, die allerdings keine Abdichtung erhalten. Es ist weiterhin ein Austausch der Umweltkompartimente gewährleistet.

Im Zuge der Plangenehmigungsphase haben aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Umweltverbände weitere Gespräche stattgefunden, der Einsatz von Vlies (z. B. zum Schutz der mineralischen Abdichtung) und HDPE-Folie (z. B. als Wurzelsperre in den Flachwasserbereichen) wurde nochmals geprüft.

Auf das Vlies im Bereich der mineralischen Abdichtung wird verzichtet (Einsparung von rd. 2,5 ha) und dafür zusätzlich eine Tonschicht eingebaut. Das Vlies ist im Regenerationsbereich als Trennlage zwischen unterschiedlichen Substraten unabdingbar; hier werden weiterhin 0,47 ha Vlies eingebaut.

Auf die HDPE-Folie als Wurzelsperre wird im Bereich der Flachwasserzone und Böschungen des Sees sowie in den Trittsteinbiotopen verzichtet (Einsparung von rd. 0,95 ha). In den relevanten Bereichen wird die Dicke der mineralischen Dichtung gegenüber der bisherigen Planung vergrößert. Mit einer intensiveren Unterhaltungspflege ist der Schilfaufwuchs zu verhindern. Ansonsten weisen die Planer auf das Risiko hin, dass langfristig eine Durchwurzelung mit entsprechenden Wasserwegsamkeiten erfolgen wird, mittel- bis langfristig nicht genügend Wasser nachgepeist werden kann und der Seewasserstand absinkt.

Für die Abreinigung des Wassers im Regenerationsbereich gibt es keine Alternative zur Bepflanzung mit Schilf, weshalb der Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn (0,47 ha) hier dringend notwendig ist. Die Folie wird auf ein unabdingbares Minimum reduziert und lediglich in den Bereichen mit dem höchsten Risiko der Rhizom-Durchdringung verlegt, um der Folge einer ungesteuerten Versickerung von Wasser zu verhindern.

Aus fachbehördlicher Sicht ist die aktuell geplante Versiegelung unter Berücksichtigung des Pflegeaufwandes und den wirtschaftlichen Aspekten sowie der Gefahr eines unkontrollierten Trockenfallens des Gewässers geeignet und erforderlich, um das Ziel der Entwicklung eines Feuchtgebietes gemäß § 3 LSG-VO herbeizuführen.

Im Übrigen werden alle Erdarbeiten bodenschonend und unter Überwachung durch eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt, die von der Bundesgartenschau bereits beauftragt ist. Eine Bodenschutzkonzeption wird derzeit erstellt. Ein Qualitätssicherungsplan für das Bodenmanagement liegt bereits vor und wird Bestandteil der Plangenehmigung. Die untere Bodenschutzbehörde überwacht die fachgerechte Umsetzung der bodenschutzrechtlichen und -technischen Auflagen.

#### Zu c) – Naturschutzrechtliche Belange

Die Schaffung von Feuchtgebieten ist einer der Schutzzwecke nach § 3 der LSG-VO Feudenheimer Au. Die Erweiterung der ökologischen Vielfalt im

Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au ist durch verschiedenartige Gewässerbiotope vorgesehen. Sie bestehen aus einem naturnahen Oberflächengewässer und drei integrierten Trittsteinbiotopen verbunden durch einen mäandrierenden Wasserlauf. Die gewählten Standorte der Gewässerbiotope beziehen sich auf das ehemalige Prallufer des Altarm-Neckar. Die historische Bedeutung „Au“ ist so auch für zukünftige Generationen wieder sichtbar.

Im Rahmen des laufenden Wasserrechtsverfahrens werden derzeit die für das Vorhaben notwendigen Eingriffe fachlich wie auch rechtlich bewertet. Hierzu werden auch die eingegangenen Stellungnahmen der Umweltverbände mit in die Prüfung einbezogen. Ziel ist es, eine ökologische Aufwertung des Gebietes mit dem kleinstmöglichen Eingriff zu erreichen. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe im Zuge der Aufwertung sind entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

#### III. Ergebnis

Entgegen der Einwendung der Petenten, dass nämlich die Neuanlage eines Au-Gewässers der entsprechenden Schutzgebietsverordnung widerspreche, wird der Schutzzweck der LSG-VO durch die Schaffung eines Feuchtgebietes im Sinne von § 3 Nr. 2 der LSG-VO geradezu erfüllt. Das Landschaftsschutzgebiet wird somit insgesamt aufgewertet.

Aufgrund eines eingeholten Gutachtens vom März 2021 wird eine negative Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen. Eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels wäre minimal und ginge im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwasserleiters unter. Der Schutz des Grundwassers ist damit gewährleistet.

Eine große ökologische Bedeutung und wichtiges Gestaltungselement im Grünzug Nordost stellt das Thema Wasser dar. Für die Stadt Mannheim besteht die Möglichkeit, die bis dato abgeschnittene Neckarschleife wiederherzustellen und naturnah zu entwickeln, Bereiche aufzuwerten und somit auch Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, sodass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte. Ebenso werden die Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Nr. 1 und 2 WHG erfüllt. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt, andere Anforderungen des WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.